



Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes  
- Berg am Laim -  
Vorsitzender Herr Friedrich  
Friedenstr. 40  
81660 München

---

Ihr Schreiben vom  
02.06.2022

Ihr Zeichen  
4.2.2./06-2022

Unser Zeichen

Datum  
23.08.2023

---

Weitere Querungsmöglichkeit über die Baumkirchner Straße  
BA-Antrags-Nr. 20-26/ B 03355  
Nochmalige Antwort

Sehr geehrter Herr Friedrich,

wunschgemäß haben wir Ihren wiederholten Antrag auf eine weitere Querungshilfe über die Baumkirchner Straße geprüft.

Die Errichtung eines Zebrastreifens in der Baumkirchner Straße auf Höhe des Grünen Marktes ist aus rechtlichen Gründen weiterhin nicht möglich. Die gesetzlichen Vorgaben der entsprechenden Richtlinien haben sich nicht geändert. Im Einzelnen teilen wir Ihnen nochmals die Gründe mit:

- Die Kfz-Verkehrsmengen sind in diesem Straßenabschnitt mit über 800 Kfz/ Spitzenstunde viel zu hoch für einen Zebrastreifen. Er wäre daher ein ungeeignetes Mittel.
- Die Fahrbahnbreite ist mit 10,70 m völlig ungeeignet. Die vorgegebene Maximalbreite liegt bei 6,50 m. In absoluten Ausnahmefällen sind etwas breitere Fahrbahnen möglich, keinesfalls dürfen Fahrbahnen ab 8,50 m Breite zur Einrichtung eines Zebrastreifens genutzt werden. Die Fahrbahn der Baumkirchner Straße kann im Bereich des Grünen Marktes jedoch nicht verschmälert werden auf das geringere Breitenmaß, da die beidseitig vorhandenen markierten Radfahrstreifen zur sicheren Führung des Radverkehrs unbedingt erhalten bleiben müssen und nicht durch vorgezogene Fußgänger-Aufstellflächen verbaut werden dürfen.
- In jeweils nur knapp 100 m Entfernung befinden sich nördlich und südlich Ampelanlagen mit gesicherten Fußgängerübergängen. 100 m Entfernung zur nächsten Ampelanlage gelten als zu "nah" im Sinne der Richtlinie. Als "nah" gilt eine Entfernung zwischen



Ampelanlage/n bzw. markiertem/n Fußgängerüberweg/en bis ca. 200 m. Diese Entfernung wird als noch zumutbarer Umweg für Fußgänger\*innen angesehen.

- Zur Einhaltung der Zebrastreifen-Mindestbreite von 3 m befinden sich im Straßenabschnitt keine geeigneten Gehwegflächen direkt gegenüber.

Zudem gilt im vorgenannten Straßenabschnitt Tempo 30 zu den Hauptverkehrszeiten (werktags Mo-Fr von 7-18 Uhr) wegen eines dort befindlichen Kindergartens. Die geringere Fahrgeschwindigkeit mindert bereits das allgemeine Gefahrenrisiko beim Queren der Straße.

Der Bezirksausschuss Berg am Laim hatte seinen Erstantrag auf eine Querungshilfe mit wirtschaftlichen Interessen begründet (Belebung der Geschäfte). Es muss jedoch stets ein straßenverkehrsrechtlicher Grund vorliegen, d.h. eine besondere Gefährdungslage (unzumutbare Entfernung zur nächsten Querungshilfe).

Zudem war es der Wunsch des Bezirksausschusses gewesen, die vorhandenen Parkplätze in den beidseitigen Längsparkbuchten zu erhalten. Damit wurden weitergehende Schritte (wie die Prüfung von Baumaßnahmen zur Schaffung von zwei sich direkt gegenüberliegenden und ausreichend breiten Gehwegflächen) ausgeschlossen. Dem Antrag des Bezirksausschusses Berg am Laim konnte folglich nicht wohlwollend entsprochen werden.

Wir haben den erneuten Wunsch auf Einrichtung einer weiteren Querungshilfe zum Anlass genommen, eine weitergehende Prüfung auf eine Querungshilfe unter Einbindung des Baureferats durchzuführen. Geprüft wurde dabei die Variante „bauliche Mittelinsel“, da an die Errichtung einer baulichen Mittelinsel geringere Anforderungen geknüpft sind.

Es besteht die Möglichkeit, auf Höhe der Hausnummer 25 eine bauliche Mittelinsel mit 2,50 m Breite zu errichten unter Entfall von mindestens 4 Parkplätzen. Die beiden Bäume auf der Ostseite könnten eventuell erhalten bleiben. Der Radlständer (Ostseite) müsste versetzt werden. Fahrbahnverschwenkungen wären nötig, wobei die markierten Radfahrstreifen wegen der Verschwenkung verschmälert fortgeführt werden müssten. Der Erhalt der beidseitigen Radfahrstreifen wäre eine zwingende Voraussetzung. Zudem müssten in diesem Bereich vorab noch die Zahlen der Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde erhoben werden, um einen tatsächlichen Bedarf festzustellen. Dies ist erst nach der Haupturlaubszeit/ den Schulferien sinnvoll.

Eine bauliche Mittelinsel verschafft den Fußgängern zwar keinen Vorrang beim Queren der Straße, verkürzt aber die zu querende Strecke und wäre ein Beitrag zur Barrieregerechtigkeit.

Der Bezirksausschuss wird gebeten, seine Entscheidung zur dargelegten Variante „bauliche Mittelinsel“ mitzuteilen, damit die weiteren Schritte in die Wege geleitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB 2.21